

Gesetz vom 14. April 2016, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2016)

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2016 - beschlossen:

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 21a lautet:

„§ 21a

Ausbildungsstätten

Die Rechtsträger von Fondskrankenanstalten haben entsprechend dem ausgewiesenen Leistungsspektrum sicherzustellen, dass dem künftigen Bedarf an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin unter Bedachtnahme auf die Beratungsergebnisse der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Art. 44 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 61/2008, in der Fassung der Vereinbarung LGBl. Nr. 55/2013, eine ausreichende Zahl an Ausbildungsstellen für die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung steht.“

2. Der bisherige Text des § 22a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ferner kann der Rechtsträger von Fondskrankenanstalten für die Dauer außergewöhnlicher Ereignisse (zB Naturkatastrophen, Flüchtlingsbewegungen, Großunfälle), deren Bewältigung im Sinne der Allgemeinheit (öffentliches Interesse) geboten ist, die Führung von dislozierten Ambulanzen vorsehen. In diesem Fall ist die Landesregierung ohne zeitlichen Aufschub vom Rechtsträger der Krankenanstalt zu informieren.“

3. Dem § 86 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) §§ 21a und 22a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird einerseits die Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2016, im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2014, ausgeführt. Andererseits wird eine sinnvolle Ergänzung in § 22a Bgld. KAG 2000 vorgenommen.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Herbeiführung einer grundsatzgesetzeskonformen Rechtslage. Ferner Ermöglichung der medizinischen Vor-Ort-Behandlung im Rahmen dislozierter Ambulanzen im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Novelle zum Bgld. KAG 2000.

Alternative:

Keine. Zum einen wird eine grundsatzgesetzliche Vorgabe umgesetzt. Zum anderen würde die derzeitige für konkrete Anlassfälle nicht ausreichende Regelung des § 22a Bgld. KAG 2000 beibehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen weder dem Land noch den burgenländischen Gemeinden unmittelbar Mehrkosten. Inwieweit Kosten auf Grund von Ausbildungsstellen für die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. im Rahmen der dislozierten Ambulanzen gemäß § 22a Abs. 2 Bgld. KAG 2000 auftreten, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Mittelbar könnten dem Land im Rahmen der Betriebsabgangsdeckung Mehrkosten erwachsen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf wird einerseits die Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2016 im Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2014, ausgeführt und andererseits eine sinnvolle Ergänzung in § 22a Bgld. KAG 2000 vorgenommen.

Die Ausführungsgesetzgebung dient der Herbeiführung einer grundsatzgesetzeskonformen Rechtslage als Folge der Ausführungsverpflichtung des § 196 Ärztegesetz 1998.

Gemäß § 196 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes vor der Novelle BGBl. I Nr. 82/2014, waren Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt sind, verpflichtet, auf je 15 systemisierte Betten eine in Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin stehende Ärztin bzw. einen in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin stehenden Arzt zu beschäftigen.

Im Zuge der Reform der ärzteausbildung und den Veränderungen der allgemeinärztlichen Ausbildung wurde insbesondere auch § 196 Ärztegesetz 1998 angepasst.

In Zukunft wird demnach nicht mehr auf systemisierte Betten, sondern vielmehr auf den künftigen Bedarf an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin abgestellt.

Zu Folge des Ergebnisses der Sitzung der Kommission für die ärztliche Ausbildung vom 12.06.2015, in der eine Empfehlung, gegründet auf den zukünftigen Bedarf an Ärztinnen bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin sowohl im institutionellen wie auch im niedergelassenen Bereich, erging, wären für das Land Burgenland im Durchschnitt jährlich zumindest 14 Ausbildungsstellen für Allgemeinmedizinerinnen bzw. Allgemeinmediziner bis einschließlich 2023 vorzuhalten.

Durch die Absatzergänzung in § 22a Bgld. KAG 2000 sollen im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen, bei denen die medizinische Behandlung im öffentlichen Interesse liegt, die Rechträger der Fondskrankenanstalten in die Lage versetzt werden, eine Vor-Ort-Behandlung im Rahmen von disloziert eingerichteten Ambulanzen anzubieten. Die neu geschaffene Bestimmung steht nach ho. Auffassung nicht im Widerspruch zum Grundsatzgesetz. Zu Folge § 6 Abs. 7 KAKuG werden vergleichbare dislozierte Organisationseinheiten in begründeten Ausnahmefällen als zulässig erachtet.

Ein öffentliches Interesse wird zB dann anzunehmen sein, wenn

- auf Grund der Art des Ereignisses eine große Menschenmenge medizinischer Versorgung bedarf, die über die Möglichkeiten der vor Ort tätigen Hilfsorganisationen hinausgeht,
- Infektions- oder Seuchengefahr besteht oder sonstige hygienische Notwendigkeiten den Einsatz rechtfertigen oder
- der Transport in die zu versorgende Krankenanstalt auf Grund der großen Anzahl der medizinisch zu Versorgenden nicht in ausreichendem Maß gewährleistet werden kann.

Voraussetzung ist ferner das Vorliegen nachstehender Kriterien:

1. die medizinische Versorgung kann nicht in anderer ausreichender Weise gewährleistet werden und
2. der Einsatz wird auf die unbedingt notwendige Dauer und das erforderliche Ausmaß beschränkt.

Die Beschickung der dislozierten Ambulanzen hat auf das jeweilige Ereignis abgestimmt zu erfolgen, woraus sich die Zulässigkeit einer interdisziplinären Führung der Ambulanzen ergibt.

Die Einrichtung gegenständlicher Ambulanzen soll ferner bedarfsgerecht in kurzer Zeit möglich sein. Dem würde ein formales Bewilligungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 Bgld. KAG 2000 entgegenstehen. Die Aufnahme und Führung dieser Ambulanzen bedarf daher zwar keines formalen krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungsverfahrens, jedoch ist der Rechtsträger der Krankenanstalt verpflichtet, die Landesregierung ohne zeitlichen Aufschub zu informieren.